



Amtsvormundschaft/Pflegschaft

andere Angebotsart

Amtsvormundschaft/Pflegschaft

Amtsvormundschaften

Die Verantwortung für die persönliche und rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen obliegt üblicherweise den Eltern oder bei alleinerziehenden Personen ggf. einem alleine sorgeberechtigten Elternteil. Für den Fall, dass Eltern jedoch nicht in der Lage sind, das Sorgerecht zum Wohle ihres Kindes auszuüben und ihnen das Sorgerecht durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise entzogen wird, wird vom Familiengericht ein Vormund bestellt, der die Interessen des Kindes oder Jugendlichen wahrnimmt. Wird das Jugendamt zum Vormund bestellt, spricht man von einer Amtsvormundschaft.

Ist die Mutter eines Kindes selbst noch minderjährig, wird das Amt für Familie und Jugend von Gesetzes wegen bei Geburt des Kindes ohne weitere Entscheidung des Familiengerichtes Amtsvormund für das Kind.

Aufgaben des Vormunds

Ein vom Gericht bestellter Vormund oder im Falle minderjähriger Eltern ein gesetzlicher Amtsvormund übernehmen anstelle der Eltern oder eines Elternteils die gesetzliche Vertretung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sorgen in allen wichtigen Lebensbereichen dafür, dass die Interessen und das Wohl des Kindes bestmöglichst gefördert werden. Ein Amtsvormund des Amtes für Familie und Jugend hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie ein durch das Familiengericht bestellter Einzelvormund und ist ausschließlich dem Wohl des Kindes verpflichtet.

Insbesondere obliegen einem Vormund folgende Aufgaben:

- die Sorge für die Gesundheit der Minderjährigen.
- die Pflege eines regelmäßig persönlichen Kontakts mit den Minderjährigen.
- die Entscheidung über den Lebensort (Aufenthaltsbestimmungsrecht) des Minderjährigen/der Minderjährigen sowie die Auswahl von Kindergarten, Schule oder Ausbildungsstätte.
- die gemeinsame Vereinbarung und Festlegung der Erziehungsziele mit den Minderjährigen und deren Bezugspersonen und Beaufsichtigung und Begleitung der Umsetzung der Vereinbarungen.
- die Auswahl und Beantragung der notwendigen erzieherischen Hilfen
- die Geltendmachung von Sozialleistungen.
- die Verwaltung des Vermögens von Kindern und Jugendlichen, die unter Vormundschaft / Pflegschaft stehen und ggf. auch Regelung von Erbschaftsangelegenheiten,
- die Vertretung in gerichtlichen Verfahren sowie Sicherstellung angemessener Anhörung und Beteiligung

- die Begleitung und Unterstützung minderjähriger Mütter als gesetzlicher Amtsvormund ihrer Kinder in Fragen der Erziehung und Versorgung der Kinder sowie bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer Amtsvormundschaft arbeiten die Fachkräfte des Amtes für Familie und Jugend eng mit den betroffenen Minderjährigen, deren Eltern, Bezugspädagoginnen und -pädagogen in den Einrichtungen, Pflegeeltern, aber auch mit Gerichten, Vereinen, Schulen, sozialen Dienste und andere Institutionen und Personen, die mit den Minderjährigen in Kontakt stehen, kooperativ und vertrauensvoll zusammen.

Gesetzliche Amtsvormundschaften

Während ein Vormund grundsätzlich vom Familiengericht bestellt wird, tritt die Amtsvormundschaft von Gesetzes wegen mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen Mutter ein.

Das Amt für Familie und Jugend wird aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger kraft Gesetzes Vormund für das Kinder der minderjährigen Mutter.

Der minderjährigen Mutter steht hierbei neben dem Amtsvormund die Personensorge für das Kind zu. Sie ist jedoch nicht zur rechtlichen Vertretung des Kindes berechtigt.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Amtsvormund und minderjähriger Mutter hinsichtlich der Ausübung der tatsächlichen Personensorge geht die Meinung der Mutter vor.

Die Amtsvormundschaft des Amtes für Familie und Jugend erlischt mit der Volljährigkeit der Mutter.

Die Eltern einer minderjährigen Mutter verfügen weiterhin über das Sorgerecht für ihre Tochter, aber nicht für das Enkelkind.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Informationsveranstaltung: Ehrenamtliche Vormundschaft

Machen Sie sich für Kinder stark!

Der Sozialdienst katholischer Frauen im Ostvest e.V. (SkF im Ostvest e.V.) sucht in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Dorsten Ehrenamtliche für Vormundschaften. Hierzu findet am Mittwoch, den 16.10.2024 um 17:00 Uhr eine erste Informationsveranstaltung für Interessierte statt.

Junge Menschen, deren Eltern aus verschiedenen Gründen ihr Sorgerecht nicht ausüben können, brauchen eine gesetzliche Vertretung, die ihre Interessen wahrnimmt und mit ihnen gemeinsam die weiteren Schritte ins Erwachsenwerden geht. Ehrenamtliche Vormünder:innen kümmern sich gemeinsam mit dem Jugendamt um eine adäquate Unterbringung, schulische Angelegenheiten, die Gewährleistung der medizinischen Versorgung, die Regelung finanzieller Angelegenheiten und die Korrespondenz mit Ämtern. Der große Vorteil einer ehrenamtlichen Vormundschaft ist, dass die Vormünder:innen für nur ein einzelnes Kind oder einen Jugendlichen die elterliche Sorge übernehmen und somit eine große zeitliche Ressource mitbringen können. Die neue Vormundschaftsreform trägt diesem Modell Rechnung.

Die Vormundschaften werden gerichtlich angeordnet. Der SkF im Ostvest e.V. bereitet die ehrenamtlichen Vormünder:innen auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vor und steht bei der Ausübung der Tätigkeit beratend zur Verfügung.

Um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen passende ehrenamtliche Vormünder:innen vermitteln zu können, lädt der SkF im Ostvest e.V. zu einer Informationsveranstaltung für interessierte Bürger:innen ein. Hier werden die vormundschaftlichen Aufgaben und Eignungskriterien für ehrenamtliche Vormünder:innen und das zu erwartende Prozedere – von der Interessenbekundung über die Bestellung bis zur Begleitung

durch den SkF im Ostvest e.V. – vorgestellt.

Die Informationsveranstaltung findet am Mittwoch, den 16.10.2024 um 17:00 Uhr im Treffpunkt Altstadt, Auf der Bovenhorst 9, 46282 Dorsten statt. Zur besseren Planung wird um Anmeldung unter der E-Mail: ehrenamtliche@skf-ostvest.de gebeten.

Ergänzungspflegschaft

Wird den Eltern nur ein Teil der elterlichen Verantwortung / elterlichen Sorge entzogen, dann spricht man von einer Ergänzungspflegschaft.

Eine Pflegschaft kann unterschiedliche Teile der elterlichen Sorge beinhalten, vor allem

- die Personensorge,
- die Vermögenssorge,
- die Gesundheitsfürsorge,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht und weitere für die Entwicklung des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen relevante Entscheidung

Die Mitarbeiterinnen der Vormundschaft und Pflegschaft stehen Ihnen gerne beratend und informierend zur Verfügung.

Was?

Art des Angebots

andere Angebotsart

Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

Kursleitung/Ansprechperson

Pfleg- und Vormundschaften

Tel: 02362 66-4564

02362 66-4599

02362 66-4590

02362 66-4594

E-Mail: 51-vormundschaften@dorsten.de

Homepage:

<https://www.dorsten.de/rathaus-stadt/verwaltung/fachaemter/51-amt-fuer-familie-und-jugend/pfleg-und-vormundschaften>

Alter des Kindes

altersunabhängig
Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Wann?

Termin(e)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Angebotstermin

Dauerhaftes Angebot

Wo?

Stadt Dorsten

Halterner Straße 5
46284 Dorsten



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anmeldung

Anmeldung erforderlich

Nein

Durchführende Organisation

Stadt Dorsten

Halterner Straße 5
46284 Dorsten

Telefon

02362 66 0

Email

51-vormundschaften@dorsten.de

Link Anbieter

[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

Alle Angebote dieses Anbieters

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)

Trägerschaft

Stadt Dorsten

Bismarckstr. 5
46284 Dorsten

Art des Trägers

Öffentlicher Träger

Telefon

02362 - 66 -4551